

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video

1. **Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video**
- 1.1 Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SELLWERK GmbH & Co. KG (im Folgenden „SELLWERK“ genannt) in Bezug auf die Produkte im Bereich Videomarketing. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video ist die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen SELLWERK und dem Kunden in Bezug auf die Produkte im Bereich Videomarketing und Video.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video gelten nur im Zusammenhang mit den übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SELLWERK GmbH & Co. KG für Onlinemarketing-Produkte. Letztere sind jederzeit einsehbar unter www.sellwerk.de/agb.
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video konkretisieren und ergänzen die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketingprodukte. Bei Widersprüchen zwischen diesen beiden Geschäftsbedingungen gehen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video als speziellere Regelungen im Zweifel vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video werden zudem ergänzt durch die jeweils gültige **Produktbeschreibung**.
- 1.3 Individualvereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video im Bereich der jeweils individuell vereinbarten Vertragsbedingung vor (vgl. § 305b BGB) und werden sodann durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video sowie die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte ergänzt. Der Bestellschein bzw. die Auftragsbestätigung sowie die Rechnung gelten als Individualvereinbarungen in diesem Sinne. Individualvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.4 Auf die Vertragsbeziehungen finden ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video sowie die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketingprodukte Anwendung. Entgegenstehende oder weitergehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Sie entfalten auch keine Wirkung, wenn SELLWERK ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter, derer sich SELLWERK zur Erfüllung der geschuldeten Leistung bedient, gelten nur insoweit als auf deren Geltung explizit hingewiesen wurde bzw. der Kunde diese zur Nutzung der einzelnen Produkte akzeptieren muss. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video bzw. den übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte gehen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video sowie die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte im Zweifel vor.

2. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video

2.1 SELLWERK ist berechtigt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video nach Vertragsschluss zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an solche Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht unwesentlich beeinträchtigen würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, Laufzeit und Kündigung.

Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Regelungslücken, die nach Vertragsschluss entstanden sind, erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video betroffen sind.

2.2 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video werden dem Kunden rechtzeitig vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht den mitgeteilten Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, werden die Änderungen zum geplanten Zeitpunkt wirksam und Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Widerspricht der Kunde den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video, so steht SELLWERK ein Sonderkündigungsrecht mit der Frist von 3 Monaten zu. SELLWERK hat dieses Kündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach Widerspruch des Kunden in Textform auszuüben.

3. Änderungen von Videomarketing bzw. Video und deren Preisen

3.1 Die Produkte Videomarketing und Video können nach Vertragsabschluss geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch nicht schlechter gestellt und vom ursprünglichen Produkt nicht deutlich zum Nachteil des Kunden abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn technische Neuerungen für die geschuldeten Leistungen angewendet werden, die Stabilität von SELLWERKS IT-Systemen oder die von SELLWERKs Erfüllungsgehilfen dauerhaft beeinträchtigt ist, wenn Dritte, von denen wir für die Vertragsdurchführung notwendige Leistungen beziehen, ihr Leistungsangebot ändern oder bestimmte Portale nicht mehr bespielt werden können.

3.2 SELLWERK ist berechtigt, die vereinbarten Preise nach Vertragsschluss in dem Umfang zu erhöhen, wie Preissteigerungen Dritter erfolgen, von denen SELLWERK für die Vertragsdurchführung notwendige Leistungen bezieht. Die vereinbarten Preise erhöhen sich auch in dem Maß, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer oder zwingender gesetzlicher Abgaben veranlasst ist.

3.3 Änderungen von Videomarketing bzw. Video oder deren Preisen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, den mitgeteilten Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde

den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, werden die Änderungen zum geplanten Zeitpunkt wirksam und Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Widerspricht der Kunde der Änderung, so ist SELLWERK berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu beenden. SELLWERK hat dieses Kündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach Widerspruch des Kunden auszuüben.

4. Vertragsgegenstand

- 4.1 Vertragsgegenstand ist das durch den Kunden beauftragte Produkt aus dem Bereich Videomarketing und Video.
- 4.2 Bestandteil des Vertrages sind die Vertragsunterlagen, insbesondere der Bestellschein bzw. die Auftragsbestätigung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video, die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte sowie die jeweils gültige **Produktbeschreibung**. Individualabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 4.3 Die Leistungen erbringt SELLWERK während der Vertragslaufzeit jeweils monatlich anteilig.

5. Leistungen

- 5.1 SELLWERK bietet dem Kunden im Rahmen von Videomarketing und Video je nach Produkt die Erstellung und/ oder programmatische Ausstrahlung von ausgewählten Werbemitteln an. In der Regel handelt es sich bei Produkten aus dem Bereich Video um einen Auftrag über die Erstellung eines Videofilms mit einer im Einzelfall zu vereinbarenden Länge, maximal jedoch einer Länge von 30 Sekunden, und Sprachfassung. Dabei kann in Absprache mit dem Kunden auch auf Stockmaterial von Drittanbietern zurückgegriffen werden, für welches SELLWERK im Vorfeld die entsprechenden Lizenzen erworben hat. Videomarketing beinhaltet die programmatische und in der Anzahl garantierte Ausspielung eines Videos oder vordefiniertem Werbemittel in ausgewählten Online-Umfeldern. Welche Bestandteile in Ihrem Auftrag beinhaltet sind, entnehmen Sie bitte Ihren Auftragsunterlagen sowie der darüber hinaus jeweils gültigen **Produktbeschreibung**.
- 5.2 Der Kunde erhält je nach Auftrag einen Videofilm in einer im Einzelfall zu vereinbarenden Länge, maximal jedoch in einer Länge von 30 Sekunden, und Sprachfassung.
Hinsichtlich der Erstellung des Videos und der Motivauswahl stimmen sich die Vertragspartner ab, wobei der Kunde festlegen kann, um welche Art von Video es sich handeln soll (z.B. Produktvideo, Recruitingvideo, Imagefilm). Der Kunde trägt hierbei Sorge, dass die Drehorte alle Voraussetzungen erfüllen, damit die Filmaufnahmen ordnungsgemäß hergestellt werden können, insbesondere ist der Kunde für die einwandfreie Raumakustik (z.B. keine Störgeräusche, Halleffekte usw.) sowie die Einhaltung der branchenüblichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Helm, Schuhwerk, Atem- und Gesichtsschutz) verantwortlich. Die Filmaufnahmen werden sodann durch SELLWERK bzw. SELLWERKs Dienstleister jeweils einmal nachbearbeitet und

zusammengeführt (Postproduktion). Hinsichtlich bestimmter Kriterien der Postproduktion stimmen sich SELLWERK bzw. SELLWERKs Dienstleister und der Kunde miteinander ab (z.B. Wahl des Kunden ob Vertonung mit männlicher oder weiblicher Sprecherstimme, Stil der Musikhinterlegung). Im Übrigen erfolgt die Postproduktion durch SELLWERK bzw. SELLWERKs Dienstleister nach billigem Ermessen, insbesondere ist SELLWERK hinsichtlich Dramaturgie, Schnitt und Vertonung im Rahmen des Auftrags des Kunden frei von Weisungen des Kunden.

- 5.3 Weiterhin umfasst das jeweils gebuchte Produkt im Bereich Videomarketing die garantierte programmatische Ausstrahlung eines Werbemittels hinsichtlich einer vom Kunden definierten Zielgruppeneingrenzung in darauf abgestimmten Medien in einer durch den Kunden im Vertrag festgelegten Anzahl an Ausstrahlungen. Der Kunde legt eine gewünschte Zielgruppe für die Ausstrahlung fest (z.B. Geschlecht, geographische Reichweite der Ausstrahlung, Alter und Interessen der Zielgruppe). Der Kunde erhält von SELLWERK einen individuellen Kampagnenentwurf, der die Eckpunkte der Kampagne enthält (Ziel-Seite, Zielgruppenattribute, Ausspielungsgebiet). Nachträgliche Änderungswünsche hinsichtlich des individuellen Kampagnenentwurfs werden nach freiem Ermessen berücksichtigt; ein Anspruch des Kunden hierauf besteht jedoch nicht, sofern nicht einzelvertraglich etwas Anderes festgelegt wurde.
- 5.4 Sofern eine Videoerstellung durch SELLWERK nicht erfolgt und der Kunde SELLWERK ein fertiges Video oder ausgewähltes Werbemittel zur Ausstrahlung zur Verfügung stellt, räumt der Kunde SELLWERK sowie deren Dienstleister die zur Vertragserfüllung erforderlichen Rechte am Werbemittel ein. Der Kunde haftet für alle durch das Werbemittel verbreiteten Inhalte und hat vor zur Verfügung Stellung alle rechtlichen Belange in eigener Verantwortung zu klären. Auf die Freistellungsverpflichtung des Kunden nach Ziff. 8 der übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5.5 Der Kunde erhält paketabhängig Zwischen- und Endreports.
- 5.6 Details zu den einzelnen Leistungen der Produkte im Bereich Videomarketing entnehmen Sie bitte dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung sowie der **Produktbeschreibung**.
- 5.7 SELLWERK übernimmt keine Garantie, dass das Werbemittel immer im vom Kunden gewünschten Bereich erscheint. SELLWERK garantiert zudem keinen konkreten Erfolg in Form einer Steigerung der Kundennachfrage und damit des Umsatzes für den Auftraggeber. SELLWERK bemüht sich nach besten Kräften, etwaige vom Kunden mitgeteilte Zielgruppendefinitionen bei der Kampagne zu berücksichtigen, übernimmt jedoch keine Garantie für das Erreichen einer etwaig mitgeteilten Zielgruppe.
- 5.8 SELLWERK behält sich vor, Werbemittel nicht auszustrahlen bzw. nicht zu produzieren, deren Inhalt nach Ansicht SELLWERKs gegen gesetzliche Vorschriften, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video bzw. die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte verstößt, SPAM ist oder nicht deutscher Sprache verfasst ist. Videos werden nicht ausgestrahlt bzw. nicht produziert, wenn sie z.B. pornographische, jugendgefährdende oder rassistische Inhalte haben oder einer Verarbeitung der Daten laut DSGVO widersprochen wurde. Darüber hinaus werden Videos mit einer größeren Länge als 30 Sekunden nicht ausgestrahlt, da diese von den ausstrahlenden Portalen nicht angenommen werden.

6. Leistungserbringung durch SELLWERKs Dienstleister

6.1 SELLWERK bedient sich im Fall der Produkte im Bereich Videomarketing und Video zur Erfüllung folgender Dienstleister:

6.1.1 Die Erstellung des Videos oder des benötigten Werbemittels erfolgt, wenn nicht durch SELLWERK selbst, unter Einschaltung der Dienstleister Central Studios Medienproduktion Dieckert + Nockel GbR, 24796 Krummwisch oder Picture Framing GmbH (mozaik), Eichenstraße 15, 87648 Aitrang. Deren AGB werden dem Kunden durch SELLWERK auf Anfrage übersandt.

6.1.2 Die programmatische Ausstrahlung des Werbemittels erfolgt durch crossvertise GmbH, Königinstr. 59, 80539 München, deren AGB sind unter <https://www.crossvertise.com/rechtliches/agb> abrufbar, oder Broadcast-Future Medien- und Rundfunkservice GmbH, Lilienthalstraße 10, 93049 Regensburg. Deren AGB sind unter <https://www.broadcast-future.de/agb> abrufbar.

6.2 Auch in diesem Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video und die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video bzw. den übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte einerseits und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dienstleister andererseits gehen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video bzw. die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte im Zweifel vor.

7. (Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden

7.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Erbringung der durch SELLWERK geschuldeten Leistungen sowie deren Qualität entscheidend von seiner Mitwirkung abhängig ist. Aus diesem Grund ist der Kunde verpflichtet, SELLWERK bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen nach besten Kräften zu unterstützen, die in seiner Betriebs- und Risikosphäre liegenden, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und darüber hinaus die ihm nach dieser Ziffer auferlegten Pflichten rechtzeitig und vollständig zu erfüllen.

7.2 Zu diesen Pflichten zählen, insbesondere, jedoch nicht abschließend, folgende Pflichten:

7.2.1 Vertragsdaten

Der Kunde ist verpflichtet, alle bei Abschluss des Vertrages abgefragten Vertragsdaten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Die Vertragsdaten beinhalten insbesondere Angaben über seine Firma, Rechtsform, Name der vertretungsberechtigten Person, postalische Anschrift, E-Mailadresse, Telefon- und Telefax-Nummern und Kontoverbindung.

Darüber hinaus hat der Kunde SELLWERK über alle Änderungen der Vertragsdaten und aller wesentlicher Umstände, die für die Vertragsdurchführung benötigt werden, unverzüglich in Textform zu informieren. Dies umfasst insbesondere die Mitteilung über Änderungen der Ansprechpartner, Geschäftsadresse und Bankverbindung.

7.2.2 Rechtliche Belange

Der Kunde hat sämtliche rechtlichen Belange, insbesondere berufs-, wettbewerbs-, marken-, urheber-, persönlichkeits-, datenschutz- sowie namensrechtliche Fragen, vor Erteilung des Auftrags von sich aus zu klären (z.B. im Video auftauchende Mitarbeiter und Kunden sowie Marken). Gleiches gilt für etwaige erforderliche Pflichtangaben in Bezug auf die Inhalte, wie z.B. für die erforderliche Datenschutzerklärung für Websites und die Impressumspflicht für Websites.

7.2.3 Unzulässige Inhalte

Der Kunde ist dazu verpflichtet durch Videomarketing keine unzulässigen Inhalte zu veröffentlichen oder zu verbreiten.

Unzulässig sind grundsätzlich Inhalte, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video bzw. gegen die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte verstoßen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Inhalt

- gegen gesetzliche Vorschriften – insbesondere gegen das Grundgesetz (GG), das Strafgesetzbuch (StGB), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Urhebergesetz (UrhG), das Markengesetz (MarkenG) das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sowie das Gesetz zum Jugendschutz (JuSchG) – verstößt,
- rassistische oder menschenverachtende Aussagen enthält,
- nicht religiös und politisch neutral gehalten ist,
- pornographisch oder sexuell anstößig ist,
- gewaltverherrlichenden Charakter aufweist,
- gegen die DSGVO und geltendes Datenschutzrecht verstößt,
- Rechte Dritter – jeglicher Art, insbesondere das Persönlichkeitsrecht – verletzt und
- Verweise auf andere Internetseiten (Hyperlinks) setzt, auf denen unzulässige Inhalte im Sinne dieser Ziffer veröffentlicht werden.

SELLWERK obliegt weder eine vertragliche noch eine anderweitige Verpflichtung zur Überprüfung der vom Kunden eingegebenen Inhalte und Daten. SELLWERK wird jedoch Hinweisen auf eine etwaige Rechtswidrigkeit von Inhalten nachgehen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Beendigung dieses Zustands treffen. Soweit vom Kunden eingegebene Inhalte rechtswidrig sind oder gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing bzw. die übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte verstoßen, hat SELLWERK das Recht nach eigenem Ermessen diese Inhalte zu sperren und/oder zu löschen.

Auf die Freistellungsverpflichtung und Haftung des Kunden nach Ziff. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte sei an dieser Stelle besonders hingewiesen.

7.2.4 Videoerstellung

Der Kunde ist dazu verpflichtet SELLWERK bzw. SELLWERKs Dienstleister bei der Erstellung des Videos in der durch SELLWERK bzw. deren Dienstleister definierten Form zu unterstützen. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht abschließend, als er den vereinbarten Drehtermin, der in Abstimmung zwischen Kunde und SELLWERK bzw. SELLWERKs Dienstleister vereinbart wird, einzuhalten hat.

Weiterhin hat der Kunde den Drehtermin vorzubereiten (z.B. durch Einholung von datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen der Kunden und Mitarbeiter, die im Video zu sehen sind; Vorbereitung der Drehorte; Erstellung von Texten, soweit gewünscht).

7.2.5 Einhaltung von vereinbarten Terminen

Der Kunde ist verpflichtet zu vereinbarten Terminen (z.B. Produktionsterminen für das beauftragte Video) pünktlich zu erscheinen. Bei einer Terminabsage mit einer Vorlaufzeit von mehr als 10 Werktagen vor dem vereinbarten Termin entfällt dieser unentgeltlich. Sagt der Kunde einen bereits zugesagten Termin innerhalb von 10 Werktagen vor dem Termin ab, ist SELLWERK bzw. SELLWERKs Dienstleister berechtigt, eine Ausfallpauschale in Rechnung zu stellen, deren konkrete Höhe bei Vertragsschluss mitgeteilt wurde. Dieser Betrag wird auch fällig, wenn nachträglich ein neuer Termin vereinbart wird.

7.2.6 Videoausstrahlung

Der Kunde ist dazu verpflichtet SELLWERK bzw. SELLWERKs Dienstleister bei der Erstellung und/ oder Ausstrahlung des Werbemittels in der durch SELLWERK bzw. deren Dienstleister definierten Form zu unterstützen. Dazu zählt insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Definition einer Zielgruppeneingrenzung, die mit dem Leistungsergebnis von Videomarketing erreicht werden soll sowie die Definition einer geographischen Reichweite hinsichtlich der Ausstrahlung. Erfolgt durch den Kunden keine Definition einer Zielgruppe bzw. einer geographischen Reichweite, so ist SELLWERK berechtigt im eigenen Ermessen eine Zielgruppe bzw. eine Reichweite zu definieren, auf deren Grundlage sodann ein individueller Kampagnenentwurf für die Ausstrahlung erstellt wird und die Ausstrahlung letztendlich erfolgt.

7.2.7 Zurverfügungstellung von Inhalten

Der Kunde hat sämtliche für die Erbringung der Leistung erforderlichen Inhalte, wie z.B. Texte, Bilder, Daten, Grafiken, Logos, Vorlagen, Suchbegriffe etc. absprache-, ordnungs- und fristgemäß beizubringen und SELLWERK in für die weitere vertragsgemäße Verwendung geeigneter Form und Qualität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ersetzungs- oder Änderungswünsche hinsichtlich dieser

Inhalte während der Vertragslaufzeit werden nach dem Ermessen von SELLWERK gegebenenfalls berücksichtigt, ein Anspruch des Kunden hierauf besteht jedoch nicht, sofern nicht in der **Produktbeschreibung** anderweitig festgelegt.

Hiervon abweichend stellt SELLWERK nach Vorgaben des Kunden entsprechende Inhalte bereit, sofern SELLWERK hierzu ausdrücklich und in Textform beauftragt wurde.

Bei nicht ordnungsgemäßer, unvollständiger oder verspäteter Zurverfügungstellung der Inhalte sowie bei nachträglichen Änderungen dieser verlängert sich die für die Erbringung der Leistung von SELLWERK beanspruchte Zeit entsprechend. Auf den Vertragsbeginn und damit auf die Vertragslaufzeit und auch auf die Zahlungspflicht des Kunden hat diese Verzögerung keinerlei Auswirkungen.

Darüber hinaus ist SELLWERK in einem solchen Fall berechtigt, aber keinesfalls verpflichtet, die zur Leistungserbringung erforderlichen, jedoch nicht vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Inhalte im eigenen Ermessen zu gestalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle eines Rücktritts hat der Kunde die bis zu diesem Zeitpunkt durch SELLWERK erbrachten Aufwendungen vollumfänglich zu ersetzen.

7.2.8 Entwürfe und Freigabe zur Veröffentlichung

Vor der Veröffentlichung der beauftragten Leistung kann SELLWERK diese dem Kunden zur Kenntnis bringen mit der gleichzeitigen Aufforderung (im Folgenden „Entwurf“ genannt), die Zustimmung für die finale Umsetzung dieser für eine Veröffentlichung zu erteilen. Der Kunde hat in einem solchen Fall innerhalb des auf dem Entwurf genannten Zeitraums seine Freigabe zu erteilen oder der Veröffentlichung zu widersprechen – im letzteren Fall unter Nennung der jeweiligen, einer Veröffentlichung entgegenstehenden Gründe. Sofern der Kunde SELLWERK nicht innerhalb dieses Zeitraums eine Rückmeldung zukommen lässt, gilt der von SELLWERK übermittelte Entwurf als freigegeben. Der Kunde wird auf diese Folge in der Übersendung des Entwurfs gesondert hingewiesen.

7.2.9 Rechtsfolgen einer Verletzung von (Mitwirkungs-)Pflichten

Auf die Freistellungsverpflichtung bzw. die Haftung des Kunden im Fall einer Inanspruchnahme SELLWERKs durch Dritte bei Verletzung der (Mitwirkungs-) Pflichten nach Ziff. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte wird hingewiesen.

Darüber hinaus kommt SELLWERK mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten nicht in Verzug, soweit eine verspätete oder unterlassene Erfüllung einer Informations-, Mitwirkungs- oder sonstigen Pflicht des Kunden hierfür (mit-) ursächlich ist. Bei Verzögerungen in der Erbringung einzelner Vertragsleistungen aufgrund unterbliebener oder verspäteter Mitwirkungsleistungen des Kunden bleiben der Vergütungsanspruch SELLWERKs sowie dessen Fälligkeit unberührt.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1 Die Verträge enden automatisch mit Leistungserbringung durch SELLWERK bzw. durch SELLWERKs Dienstleister, insbesondere durch Ausspielung in der vereinbarten Anzahl. Dies ergibt sich aus dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung.

8.2 Sofern der Bestellschein bzw. die Auftragsbestätigung keine konkreten Angaben zum Vertragsbeginn enthält, beginnt der Vertrag und die Umsetzung der vertragsgegenständlichen Leistungen unmittelbar nach Vertragsschluss.

8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch SELLWERK liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Sich der Kunde mit der vereinbarten Vergütung oder bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Betrag in Höhe von zwei Monatsvergütungen in Verzug befindet,
- der Kunde gegen eine ihm gem. diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Videomarketing und Video sowie gem. den übergeordneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte obliegenden Pflicht verstößt,
- der Kunde gegen gesetzliche Regelungen verstößt oder
- gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder ein solches mangels Masse abgelehnt wurde.

8.4 Die Kündigung kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail ist nur dann verbindlich, wenn sie unter Verwendung derjenigen E-Mail-Adresse versendet wurde, die der Kunde bei Vertragsschluss oder nachträglich als Kontakt-Adresse hinterlegt hat.

8.5 Im Fall einer Kündigung ist SELLWERK berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. SELLWERK muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was SELLWERK infolge der Beendigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Ressourcen erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

8.6 Verletzt der Kunde eine ihm nach dem Vertrag bzw. nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte obliegende Pflicht, insbesondere seine Zahlungspflicht, so ist SELLWERK zur Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt, sofern der Kunde das pflichtwidrige Verhalten trotz Aufforderung dieses einzustellen, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist fortsetzt. In diesem Fall ist SELLWERK berechtigt, die Leistung zurückzubehalten und die gesamte vereinbarte Vergütung bis zum vereinbarten Vertragsende oder – bei Dauerschuldverhältnissen – bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu verlangen.

9. Sonstiges

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz von SELLWERK soweit das Gesetz nicht zwingend etwas Anderes vorschreibt.

9.2 Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus der Nutzung der Leistungen ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht sowie des UN-Kaufrechts.

10. Anschrift

SELLWERK GmbH & Co. KG

Pretzfelder Straße 7 – 11

90425 Nürnberg

beratung@sellwerk.de

Telefon 0800 / 44 777 33

Kommanditgesellschaft mit Sitz in Nürnberg

Handelsregister: Nürnberg HRA 16002

USt.-ID-Nr: DE278896475

Persönlich haftende Gesellschafterin:

SELLWERK Verwaltungs GmbH

Handelsregister Nürnberg HRB 17633

Geschäftsführer: Dipl. Kfm. Michael Oschmann, Dipl. Kff. Constanze Oschmann

Stand: Oktober 2023